



DIE 40 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

ZPO I Erkenntnisverfahren

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH •

VERSTÄNDLICH • KURZ

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Die Zulässigkeit der Klage

1. Abschnitt: Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen

Fall 1: Eröffnung des Zivilrechtswegs.....	1
Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, § 13 GVG – Abgrenzung zur Arbeitsgerichtsbarkeit	
Fall 2: Zuständigkeit des Gerichts	5
Sachliche Zuständigkeit – Beispielfall mit mehreren Anträgen	
Fall 3: Zuständigkeit des Gerichts	11
Örtliche Zuständigkeit bei unerlaubten Handlungen, § 32 ZPO – Gerichtsstand des Sachzusammenhangs	
Fall 4: Zuständigkeit des Gerichts	16
Örtliche Zuständigkeit – Gerichtsstand des Erfüllungsorts, § 29 ZPO – Gemeinsamer Erfüllungsort	
Fall 5: Zuständigkeit des Gerichts	21
Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, § 38 ZPO	
Fall 6: Zuständigkeit des Gerichts	25
Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung, §§ 39, 40 ZPO	

2. Abschnitt: Parteibezogene Prozessvoraussetzungen

Fall 7: Parteifähigkeit	29
Aktive und passive Parteifähigkeit, § 50 ZPO – GbR & WEG-Gemeinschaft	
Fall 8: Prozess- und Postulationsfähigkeit	34
Prozessfähigkeit , §§ 51 I, 52 ZPO – Anwaltsprozess, § 78 ZPO – Prozess- vollmacht, §§ 80 ff. ZPO – Wirksamkeit von Prozesshandlungen	
Fall 9: Prozessstandschaft.....	39
Prozessführungsbefugnis – Gewillkürte Prozessstandschaft	

3. Abschnitt: Wirksame Klageerhebung

Fall 10: Einreichung der Klageschrift.....	43
Nutzung moderner Kommunikationstechniken (Fax, Computer-Fax, E-Mail)	

Fall 11: Zustellung.....	47
---------------------------------	-----------

Erfordernis der Zustellung der Klageschrift, §§ 271 I, 166 ff. ZPO –
Zustellung an Lebensgefährtin

Fall 12: Eintritt der Rechtshängigkeit.....	50
--	-----------

Anhängigkeit und Rechtshängigkeit – Zustellung demnächst, § 167 ZPO

4. Abschnitt: Streitgegenstandsbezogene Prozessvoraussetzungen

Fall 13: Bestimmtheit des Klageantrags	53
---	-----------

Alternative Klagebegründung – offene Teilklage im Schmerzensgeldprozess

Fall 14: Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit.....	59
--	-----------

§ 261 III Nr.1 ZPO – Streitgegenstandsbegriff – Leistungs- und Feststellungsklage – Feststellungsinteresse, § 256 I ZPO

Fall 15: Keine entgegenstehende Rechtskraft.....	64
---	-----------

Begriff und Reichweite der materiellen Rechtskraft, § 322 ZPO – verdeckte Teilklage

Kapitel II: Prozessführungsmöglichkeiten der Parteien

1. Abschnitt: Prozessbeendigende Handlungen

Fall 16: Klagerücknahme	67
--------------------------------------	-----------

Einwilligung des Beklagten, § 269 I ZPO – Wegfall des Klageanlasses vor Anhängigkeit, § 269 III S.3 ZPO

Fall 17: Übereinstimmende Erledigterklärung	73
--	-----------

Beseitigung von Prozesshandlungen – Erneute Klage nach Kosteneschluss gem. § 91a ZPO

Fall 18: Prozessvergleich	78
--	-----------

Unwirksamkeit – Auswirkungen auf materielle Rechtslage – Weiterverfolgung des klägerischen Begehrens

2. Abschnitt: Streitgegenstandsbezogene Handlungen

Fall 19: Anfängliche objektive Klagehäufung.....	84
---	-----------

Kumulative Klagehäufung – Mehrzahl von Streitgegenständen – § 260 ZPO

Fall 20: Eventuelle Klagehäufung	89
---	-----------

innerprozessuale Bedingung – § 260 ZPO als Sachurteilsvoraussetzung – rechtliche / wirtschaftliche Identität von Haupt- und Hilfsantrag

Fall 21: Klageänderung	94
Voraussetzungen der Klageänderung - § 263 ZPO – Entscheidung bei unzulässiger Klageänderung	
Fall 22: Nachträgliche objektive Klagehäufung	99
Behandlung als Klageänderung – Auswirkung auf sachliche Zuständigkeit, § 506 ZPO als Ausnahme zu § 261 III Nr.2 ZPO	
Fall 23: Einseitige Erledigterklärung	104
Prozessuale Wirkungen der Erledigungserklärung – Klageänderungstheorie – Erledigendes Ereignis	
Fall 24: Klageänderung	109
Beschränkung des Klageantrags – § 264 Nr.2 ZPO – kumulative Theorie	

3. Abschnitt: Verteidigungshandlungen des Beklagten

Fall 25: Prozessaufrechnung	113
Doppelfunktionale Prozesshandlung – § 322 II ZPO – Auswirkung prozessualer Unbeachtlichkeit auf materielle Rechtslage	
Fall 26: Prozessaufrechnung	118
Rechtshängigkeit der Gegenforderung – rechtswegfremde Gegenforderung	
Fall 27: Prozessaufrechnung	123
Umfang der Rechtskraft bei Entscheidung über Aufrechnung, § 322 II ZPO	
Fall 28: Prozessaufrechnung	126
Teilklage – Aufrechnung gegen eingeklagten Teil	
Fall 29: Widerklage	129
Sachliche Zuständigkeit – Besonderer Gerichtsstand der Widerklage, § 33 ZPO – Rechtsschutzbedürfnis bei Möglichkeit der Aufrechnung – Prozessuale Bedeutung der Konnexität	

Kapitel III: Versäumnisverfahren

Fall 30: Säumnis des Beklagten	135
Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils – § 331 ZPO	
Fall 31: Einspruch gegen 1. Versäumnisurteil	140
VU im schriftlichen Vorverfahren – Aufbau der Einspruchsprüfung	
Fall 32: 2. Versäumnisurteil	145
Prüfungsumfang des Gerichts bei Erlass eines 2. VU - Rechtsbehelf	

Kapitel IV: Die Beteiligung mehrerer am Rechtsstreit

Fall 33: Streitgenossenschaft	151
Einfache / notwendige Streitgenossenschaft – Auswirkungen bei Säumnis – Gesamtschuld- und Gesamthandsklage bei Erbengemeinschaft	
Fall 34: Gewillkürter Parteiwechsel	157
Klageänderungstheorie – Bindung an bisherige Prozessergebnisse	
Fall 35: Streitverkündung	162
Zulässigkeit der Streitverkündung – Nebeninterventionswirkung, § 68 ZPO	
Fall 36: Dritt widerklage	167
Dritt widerklage gegen Haftpflichtversicherung – Örtliche Zuständigkeit – Streitgenossenschaft zwischen Kfz-Halter und Versicherer – Dritt widerklage als Sonderfall der Parteierweiterung	

Kapitel V: Beweisführung

Fall 37: Beweismittel	172
Darlegungs- und Beweislast – Beweis des Zugangs von Briefen – Anscheinsbeweis	
Fall 38: Beweislast	180
Grundsätze der Arzthaftung – Beweisvereitelung	
Fall 39: Beweisverwertungsverbot	185
Verwertbarkeit von Beweismitteln – Mithören am Telefon	
Fall 40: Präklusion.....	189
Verspätetes Vorbringen, § 296 ZPO – absoluter und relativer Verzögerungsbegriff – Flucht in die Berufung – Flucht in die Säumnis	

Kapitel I: Die Zulässigkeit der Klage

1. Abschnitt:

Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen

Fall 1: Eröffnung des Zivilrechtswegs

Sachverhalt:

Die Parteien streiten um die Kündigung ihrer seit mehreren Jahren bestehenden Vertragsbeziehung durch die Beklagte B. Die B betreibt ein Laboratorium mit über 20 Angestellten und bietet chemische Analysen an. Der Kläger K war in der Forschung und Vermarktung für die B tätig. Nach einem zwischen ihnen geschlossenen „Vertrag über freie Mitarbeit“ beriet K die B bei der Entwicklung neuer Teststoffe. Weiterhin akquirierte und betreute er Kunden. Er sollte mindestens 10 Tage im Monat für die Beklagte tätig werden, wobei die Zeiteinteilung in seinem freien Ermessen lag. K war berechtigt, Nebentätigkeiten auszuüben und erbrachte daher ähnliche Dienstleistungen bundesweit für chemische Laboratorien. Als Vergütung erhielt K eine Tagespauschale sowie vom Kundenumumsatz abhängige Provisionen. Wegen der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage kündigte die B den Vertrag. K ist der Ansicht, dass er Arbeitnehmer der B und die Kündigung sozial nicht gerechtfertigt sei. Weiterhin schulde ihm die B noch Vergütung und Aufwendungsersatz in Höhe von 10.000,- €. B tritt vor, dass A kein Arbeitnehmer sei, sondern „freier Mitarbeiter“.

Frage: Welcher Rechtsweg ist für die Leistungsanträge eröffnet?

I. Einordnung

Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg ist keine Frage nach der Zulässigkeit der Klage überhaupt. Wenn K den falschen Rechtsweg beschreitet, seine Klage also bei einem unzuständigen Gericht eingereicht wird, dann wird sie dort nicht durch Prozessurteil abgewiesen, sondern gem. § 17a II GVG an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs weitergeleitet.

Es geht hier also „nur“ um die Frage, welches Gericht nach welcher Prozessordnung entscheiden wird, entweder ein Zivilgericht nach der ZPO oder ein Arbeitsgericht nach dem ArbGG.

Grundsätzlich entscheidet das Zivilgericht als ordentliches Gericht über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, § 13 GVG.

In § 2 ArbGG werden jedoch eine Reihe bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten den Arbeitsgerichten zugewiesen.

Da K behauptet, Arbeitnehmer zu sein, ist hier die Frage der Rechtswegzuständigkeit näher zu betrachten.

hemmer-Methode: Die Eröffnung des Rechtswegs ist im Zivilrecht, anders als im öffentlichen Recht, selten ein Problem. Dieser Punkt braucht daher in der Regel auch nicht in der Klausur erwähnt zu werden.

II. Gliederung

1. Rechtswegeröffnung über § 2 I Nr. 3a) ArbGG

(P): Arbeitnehmereigenschaft **keine „doppelrelevante“ Tatsache** für den Zahlungsanspruch, Prüfung somit bereits hier notwendig

2. Rechtswegeröffnung über § 2 III ArbGG

(P): „Zusammenhangsklage“

Nach Rspr. des BVerfG und des BAG ist § 2 III ArbGG nicht anwendbar, wenn „**sic-non**“-Fall (Kündigungsschutzklage) mit weiterem Streitgegenstand verbunden wird

3. Rechtswegeröffnung über § 13 GVG

III. Lösung

Rechtsweg für den Leistungsantrag

Der zulässige Rechtsweg beurteilt sich nach der wahren Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird.

Hier könnte gem. § 13 GVG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet sein, wenn es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Eine solche liegt vor, wenn der Streitgegenstand eine unmittelbare Folge des Zivilrechts ist.

K und B streiten um Zahlung aus einem Vertragsverhältnis. Ein solches Vertragsverhältnis ist eine unmittelbare Folge des Zivilrechts. Mithin liegt eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit vor.

hemmer-Methode: Nochmals – die eben gemachten Ausführungen haben in einer gewöhnlichen ZPO-Klausur nichts verloren. Sie nerven sonst den Korrektor!

Der Zivilrechtsweg wäre vorliegend aber dann nicht gegeben, wenn der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten eröffnet ist, § 13 a.E. GVG.

1. Rechtswegeröffnung über § 2 I Nr. 3a) ArbGG

Für den Antrag auf Zahlung von 10.000,- € könnte sich die Rechtswegeröffnung vor den Arbeitsgerichten aus § 2 I Nr. 3a) ArbGG ergeben.

Dann müsste es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit zwischen einem Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis handeln.

Zweifelhaft ist allerdings, ob es sich vorliegend bei K überhaupt um einen Arbeitnehmer handelt. B bestreitet dies. Im Rahmen der Rechtswegeröffnung ist nun zu differenzieren:

a) „sic-non“-Fall

Kann der geltend gemachte Anspruch ausschließlich auf eine arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden, ist es aber fraglich, ob deren Voraussetzungen vorliegen, handelt es sich um einen sog. „sic-non“-Fall.

Die Arbeitnehmereigenschaft ist hier eine „doppelrelevante“ Tatsache. Sie ist sowohl für die Begründung der Rechtswegzuständigkeit als auch für die Begründetheit der Klage maßgebend.

Würde in einem solchen Fall die Rechtswegeröffnung durch das Gericht verneint und die Sache verwiesen, dann wäre damit praktisch schon der Rechtsstreit in der Sache entschieden.

Wenn das Gericht, an das verwiesen würde, nämlich der Begründung des verweisenden Gerichts folgen würde – was es in aller Regel auch tun wird, – so müsste es die Klage als unbegründet abweisen.

Daher muss es für die Rechtswegeröffnung ausreichend sein, wenn der Kläger die „doppelrelevanten“ Tatsachen schlüssig vorträgt. Nach der Rechtsprechung des BAG kommt es für die Frage der Arbeitnehmereigenschaft aber nicht einmal auf einen schlüssigen Vortrag an, sondern es reicht die bloße Behauptung aus.

b) „et-et“ oder „aut-aut“-Fall

Ein sog. „et-et“-Fall liegt vor, wenn der Anspruch widerspruchsfrei sowohl auf eine arbeitsrechtliche als auch auf eine nicht arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden kann.

Um einen sog. „aut-aut“-Fall handelt es sich schließlich, wenn der Anspruch entweder auf eine arbeitsrechtliche oder eine bürgerlich-rechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden kann.

In diesen beiden Konstellationen ist der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten nur eröffnet, wenn die Arbeitnehmereigenschaft feststeht.

hemmer-Methode: Bei dieser Differenzierung handelt es sich schon um ein ziemlich spezielles Problem. Merken sollte man sich nur, dass bei einer „doppelrelevanten“ Tatsache im Zivilprozess deren schlüssiges Vortragen ausreicht.

Im konkreten Fall stellt die Arbeitnehmereigenschaft zwar bezüglich des Kündigungsschutzantrages eine „doppelrelevante“ Tatsache dar, allerdings nicht hinsichtlich des Leistungsantra-

ges. Ein Anspruch auf Zahlung von Vergütung und Aufwendungsersatz setzt kein Arbeitsverhältnis voraus, sondern lässt sich auch auf bürgerlich-rechtliche Anspruchsgrundlagen stützen.

c) Begriff des Arbeitnehmers

Damit kommt es hier auf die Arbeitnehmereigenschaft des K an. Arbeitnehmer ist, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Es kommt dabei auf eine Gesamt würdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls an. Da K seine Tätigkeit weitgehend frei gestalten konnte, ist er nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Ebenso wenig ist er eine arbeitnehmerähnliche Person i.S.v. § 5 I S. 2 ArbGG mangels wirtschaftlicher Abhängigkeit von B.

hemmer-Methode: In einer Arbeitsrechtsklausur wird hier ein Schwerpunkt des Falls liegen und es wäre eine umfangreichere Würdigung notwendig.

Da K kein Arbeitnehmer ist, scheidet eine Rechtswegeröffnung über § 2 I Nr. 3a) ArbGG aus.

2. Rechtswegeröffnung über § 2 III ArbGG

Möglicherweise ergibt sich die Rechtswegeröffnung aber über § 2 III ArbGG im Wege der sog. „Zusammenhangsklage“, ohne dass es auf die Arbeitnehmereigenschaft des K ankäme.

Oben wurde bereits festgestellt, dass für die Rechtswegeröffnung bezüglich des Kündigungsschutzantrages ausreichend ist, dass K seine Arbeitnehmereigenschaft behauptet.

Gem. des Wortlauts von § 2 III ArbGG könnte dann das Arbeitsgericht auch über nicht im Katalog von § 2 I, II ArbGG aufgeführte Streitigkeiten entscheiden.

In einem sog. „sic-non“-Fall hinsichtlich des Feststellungsantrages wird aber die Anwendbarkeit dieser Vorschrift von der Rechtsprechung des BAG und BVerfG abgelehnt. Ansonsten bestünde die Gefahr einer nicht mit Art. 101 GG zu vereinbarenden Rechtswegerschließung, da der Kläger ja einfach nur seine Arbeitnehmereigenschaft behaupten muss, um zwischen zwei verschiedenen Gerichten wählen zu können.

hemmer-Methode: Auch dabei handelt es sich um ein eher spezifisch arbeitsrechtliches Problem.

Somit kommt im vorliegenden Fall für die Leistungsanträge auch keine Rechtswegeröffnung über § 2 III ArbGG in Betracht.

3. Rechtswegeröffnung über § 13 GVG

Da der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten für den Leistungsantrag des K nicht nach § 2 I, III ArbGG eröffnet ist, ist letztlich doch der Zivilrechtsweg gegeben.

IV. Zusammenfassung

- Die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs bestimmt sich nach § 13 GVG. Ein Problembereich der Klausur liegt hier nur in den seltensten Fällen. Ausführungen sind regelmäßig überflüssig. Allenfalls wenn es um Arbeitnehmer geht, sollte man hellhörig werden.
- Die schlüssige Behauptung einer „doppelrelevanten“ Tatsache ist im Rahmen der Zulässigkeit einer Klage ausreichend.

V. Vertiefung

- Hemmer/Wüst, ZPO I, Rn. 147 f.
- Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 13 ff.